

Bergwerkschacht hinabhängen, oder man müßte, wenn es über der Erde schwingen sollte, die Zeit mittelst eines Teleskopes ablesen, denn das Zifferblatt wäre wohl fast in Montblanc-Höhe.

Nehmen wir also den Zeiger als Sekundenzeiger an, denn alsdann bleibt noch genug zu bedenken übrig. Der Zeiger macht nämlich einen ganz verschiedenen großen Weg, wenn das Exzenter sich in oder nahe seiner beiden Horizontallagen bewegt, als wenn es die vertikalen Stellungen (nach oben oder unten) einnimmt. Auch hierüber schweigt sich die Patentschrift aus.

Da wir nahe der Fastnachtszeit sind, wird man diese Hemmung am Ende für einen Karnevalscherz halten. Nein, es ist ein wirkliches Deutsches Reichspatent Nr. 388663!!

Am Ende soll es eine Kinderspieluhr sein, aber gehört das Patent dann in die Klasse 83a für Uhren?

Wenn unsere Koryphäen an der Spitze des Reichsverbandes sich die Funktion und fachliche Verwendbarkeit dieser Hemmung nicht vorstellen können, dann wäre eine Anfrage beim Patentamt angebracht, ob man das dort bei der Prüfung dieser Patent-Anmeldung konnte.

Es wäre sicher interessant, hierüber in unserer Fachpresse unterrichtet zu werden. Nach unserem Patentgesetz muß doch wohl eine Erfindung, die zum Patent angemeldet worden ist, einen Sinn haben, sie muß praktisch ausführbar sein und einen Fortschritt in der Technik darstellen. Sonst hätte ja das Prüfungsverfahren für die Patentanmeldungen gar keinen Sinn. Wenn man das einführen, oder langsam einschleichen lassen will, dann wäre es ja besser, das ganze Vorprüfungsverfahren mitsamt seiner Beamtschaft würde abgebaut werden. Jeder, der dann das Geld hat, die Patentgebühren zu bezahlen, kriegt ein Patent. Als dann kann zugleich das ganze Gebrauchsmuster-Verfahren „abgebaut“ werden, weil es dann überflüssig werden würde, da dann jeder Erfinder ein Patent nimmt, schon aus seiner Eitelkeit. Der Titel „Patentinhaber“ ist manchem Erfinder dasselbe, wie dem Mammonisten der Titel: Dr. jur. h. c. oder Dr. rer. pol. h. c. Papiergeld-Inflation; Patent-Verdünnung; Titelverwässerung, alles liegt nahe beieinander im armen Deutschland.

Was für eine Geisteshemmung wird die nächste sein, auf die ein Patent in der Uhrenklasse 83a erteilt wird?

Plumbum.

Die Rentenbankumlage

Zur Zeit wird die Rentenbankschuld eingetragen. Wir wir aus den vielen Zuschriften ersehen, gehen die Finanzämter dabei ziemlich willkürlich vor, und fordern auch diejenigen Gewerbetreibenden auf, die nach dem Gesetz von der Belastung befreit sind.

Eine Belastung kommt nur für die Betriebe in Frage, die der Besteuerung nach dem Betriebssteuergesetz vom 11. August 1923 unterliegen. Belastet sind alle von der Betriebssteuer nicht kraft Gesetzes befreiten Betriebe, in denen am 18. Oktober 1923 Arbeitnehmer beschäftigt worden sind. Zum allergrößten Teile werden

die Handwerksbetriebe der Belastung nicht unterliegen, weil sie am 18. Oktober auch der Betriebssteuer, die damals nach dem 200fachen Betrage des Briefportos berechnet wurde, nicht unterlagen. Weiterhin sind befreit alle Betriebe, sofern das für die erste Brotabgabe maßgebende Gesamtvermögen einschließlich Betriebsvermögen beim einzelnen Unternehmer 40000 Mk. nicht übersteigt. Ferner ist befreit der Betrieb eines Unternehmers, dessen Gesamtvermögen an sich 400000 Mk. übersteigt, aber dessen darin enthaltenes Betriebsvermögen nicht über 200000 Mk. beträgt.

Soweit zu einem Betriebsvermögen Grundstücke gehören, erwirbt die Rentenbank, ebenso wie bei den landwirtschaftlichen usw. Betrieben, in Höhe von 4 % des Wehrbeitrages lautende Grundschulden jedoch über den Umlagebetrieb hinaus.

Wenn einer unserer Leser zu Unrecht herangezogen wird, so kann er Beschwerde gegen seine Heranziehung erheben. Bei der Aufforderung zur Anerkennung der Schuldverschreibung muß eine Frist von 2 Wochen nach Zustellung des Bescheides eingeräumt werden.

Die Unzutraglichkeiten, die sich bei der Eintragung der Rentenbankschuld ergeben, sind zum großen Teil darauf zurückzuführen, daß die Finanzämter zum Teil nicht genügend unterrichtet sind. Auch das „B.T.“ weist auf einige solcher Unrichtigkeiten in den Festsetzungsentscheidungen hin. Es heißt dort unter anderem: „... In dem letzten Abschnitt heißt es unter der Überschrift „Rechtsmittel“: Soweit der Unternehmer eines Betriebes der Brotversorgungsabgabe unterliegt, kann die Beschwerde nur darauf gestützt werden, daß der der Festsetzung der Umlage zugrunde gelegte Wert nicht dem Werte des Betriebsvermögens entspreche, das für den ersten Teilbetrag der Brotversorgungsabgabe maßgebend ist.“ Diese Belehrung des Publikums ist unzweifelhaft irreführend. Die Brotversorgungsabgabe hat mit der Belastung auf Grund der Rentenbankverordnung nur bedingt zu tun. Es ist sehr wohl denkbar, daß ein Betrieb der Brotversorgungsabgabe unterliegt, es ist aber denkbar, daß im Zeitpunkt des Inkrafttretens der Rentenbankverordnung in diesem Betriebe Arbeitnehmer nicht beschäftigt worden sind. Ein solcher Betrieb ist gemäß § 18 der Durchführungsbestimmungen zur Rentenbankverordnung vom 14. November 1923 der Belastung nach § 9, Absatz 1, der Rentenbankverordnung nicht unterworfen. Es läßt sich nun sehr gut der Fall denken, daß ein solcher Betrieb zu Unrecht zur Rentenbankumlage herangezogen worden ist, und mit Recht kann ein solches Betriebsunternehmen Beschwerde gegen seine Heranziehung erheben. — Ferner haben einige Finanzämter das amtliche Formular in unzulässiger Weise abgeändert. Nach § 33 der Durchführungsbestimmungen soll der Bescheid, falls die Ausstellung einer Schuldverschreibung in Frage kommt, die Aufforderung enthalten, innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Zustellung des Bescheides auf dem Finanzamt die Schuldverschreibung auszustellen. Einige Finanzämter haben willkürlich in ihren Formularen die Frist von zwei Wochen in eine solche von einer Woche abgeändert, ja sogar ist es vorgekommen, daß die Steuerpflichtigen auf einen bestimmten Tag geladen worden sind, bei welchem noch nicht einmal die Frist von einer Woche gewahrt worden ist.“

Bemerkenswert ist auch ein Rundschreiben der Hauptgemeinschaft des Deutschen Einzelhandels: „In diesen Tagen sind von den Finanzämtern Festsetzungsbescheide zu erwarten, die den Betrag der Goldschuldverschreibung für die Rentenbank bekanntgeben. Belastet werden diejenigen Handelsbetriebe, die am 18. Oktober 1923 Arbeitnehmer beschäftigten, d. h. also der Arbeitgeberabgabe unterliegen. Die Belastung beträgt annähernd 4 % des Betriebsvermögens, erfolgt jedoch vorläufig auf Grund eines mit den Spitzenverbänden vereinbarten Schlüssels (35 Pf. für 1000 Mk.). Eine spätere Berichtigung ist in der nachher erwähnten Beschwerde vorgesehen. Das Finanzamt gibt nunmehr den Verpflichteten den Betrag der Umlage durch Festsetzungsbescheid in Goldmark bekannt. Gegen diesen Bescheid ist das Rechtsmittel der Beschwerde zugelassen mit einer Frist von zwei Wochen, vom Tage der Zustellung an gerechnet. Einlegung der Beschwerde empfiehlt sich nur, wenn etwa ein falscher Vermögensbetrag auf Grund der Brotversorgungsabgabe eingesetzt wurde oder wenn der festgesetzte Betrag $4\frac{1}{2}$ % des Goldvermögens übersteigt. Durch Einlegung der Beschwerde wird der Verpflichtete nicht davon entbunden, die Schuldverschreibung auszustellen. Es ist jedoch darauf zu achten, daß bei Ausstellung der Schuldverschreibung eine Vorbehaltsklärung in das Protokoll aufgenommen wird. Das Finanzamt kann, wenn die Beschwerde begründet ist, ihr ohne weiteres stattgeben, hält es dieselbe für unbegründet, so ist sie an den Vorsitzenden des Finanzamtes weiterzuleiten. Gegen die Entscheidung dieser Instanz kann der Verpflichtete Rechtsbeschwerde beim Reichsfinanzhof einlegen. Die bis hierher getroffene Regelung kann als vorläufig betrachtet werden, da es zunächst darauf ankommt, den Eingang der 6 % p. s. halbjährlich nachträglich fälligen Zinsen am 1. April 1924 sicherzustellen.“

Kleine Anzeigen, Gehilfengesuche, Reparaturanzeigen, Gelegenheitskäufe usw. gehören **In die UHRMACHERKUNST**